

FREIRAUMPLANUNG IN MÜNCHEN UND UMGEBUNG

Beitrag zu einer Studie von Herrn Gottfried Hansjakob


Die gleichrangige Berücksichtigung von Freiraum- und Bauflächenbedürfnissen ist seit jeher eine der wichtigsten Grundlagen der planerischen Tätigkeit gewesen, insoweit sie sich mit den räumlichen Gegebenheiten der Siedlungsgebiete beschäftigt hat. Die Diskussion über das Thema der Erhaltung landschaftlicher Bezüge im urbanisierten Bereich geht eng einher mit der Reform der städtebaulichen Ansätze. Diese Reformbemühungen reichen bis in die 80er Jahre des 19. Jahrhunderts zurück. Neu an der gegenwärtig zu beobachtenden Diskussion, ist der nach Absolutheit drängende Anspruch der Verteidiger der Freiflächen im städtebaulichen Kontext. Dies zeigt auch ein Blick auf die Bindung der gesetzlichen Grundlagen einerseits, und der gesetzgeberischen Tätigkeit in den letzten 10 Jahren andererseits. Schon bei Fritz Schumacher heißt es um die Jahrhundertwende als Handlungsanregung für den Städteplaner: "Um das Zustandekommen von Bauflächen braucht man sich nicht besonders zu kümmern, diese kommen von selber. Die besondere Aufmerksamkeit und Mühe gelte der Aufrechterhaltung der Grünflächen." Ähnliches kann man aus dem Green-belt-plan herauslesen, den Abercrombie zur Zügelung und Gliederung des Wachstums Londons in den frühen 20er Jahren dieses Jahrhunderts, durchzusetzen trachtete. Auch der von Goederitz vertretene Anspruch nach der aufgelockerten, gegliederten und durchgrünten Stadt, weist auf die zentralen Leitlinien der zu schaffenden neuen Strukturen in den großen Siedlungsräumen, in der Nachkriegszeit der Bundesrepublik Deutschland hin. Bei dieser Gelegenheit sollte nicht verschwiegen werden, daß bis Ende der 60er Jahre, allen Diskussionen zum Trotz, die un bebauten Flächen die Rolle der künftigen Dispositionsflächen für die städtebauliche Entwicklung übernommen haben. Der Verweis auf die durch-

...

schnittliche Wirkungsdauer eines Flächennutzungsplanes von 10 - 15 Jahren mag hier genügen. Die Situation in den Ballungsräumen stellt sich, sowohl in der Entwicklung als auch in der zukünftigen Betrachtung, anders dar. Die erheblichen Bevölkerungsverschiebungen innerhalb der Bundesrepublik Deutschland nach Kriegsende, durch die Seßhaftmachung der ungeheuren Anzahl von Flüchtlingen einerseits und der parallel sich dazu entwickelnden innerdeutschen Wanderung andererseits, stellten den Planern die Aufgabe, neben einer "grünen Durchlüftung" der bebauten historischen Stadtbereiche, auch für eine an den Goederitzschen Gliederungsgedanken orientierte Abfolge von bebauten und unbebauten Bereichen Sorge zu tragen. Dieser Ordnungsgedanke mußte da scheitern, wo ohne historischen Bezug und in kürzester Frist, aus regionalen Metropolen überregionale, oder sogar nationale Schwerpunkte der wirtschaftlichen Entwicklung zustande kamen. Dies bedingte neben einem räumlichen, auch einen kommunalpolitisch zu sehenden Konkurrenzkampf der rechtlich selbständigen, regionalpolitisch jedoch als Satellitengemeinden sich darstellenden Gebietskörperschaften; ein Kampf um, in aller Regel überproportionale Anteile an den jeweiligen Wirtschaftsergebnissen der Ballungsräume. Die gegenwärtige planerische Situation scheint durch eine erneut zusätzliche Bevorzugung der süddeutschen Bundesländer gegenüber den norddeutschen gekennzeichnet zu sein. Die Standortansprüche der sogenannten weißen Industrie, einhergehend mit Arbeitszeitverkürzung und steigendem privaten Einkommen, zwingt die städtebauliche Planung zu besonders gravierenden, um nicht zu sagen schmerzlichen Alternativen. Man kann aber nun nicht, das eine tun oder das andere lassen, sondern muß sich entscheiden unter dem Gesichtspunkt der Bewahrung der sozio-ökonomischen Physiognomie der Kernräume und unter Berücksichtigung der mittelfristigen Durchsetzbarkeit künftiger Wachstumsringe um die Kerne. Deren Struktur muß durch eine Ausgewogenheit in der räumlichen Zielsetzung der jeweiligen Teilgemeinden bestimmt sein. Diese räumliche und

ordnungspolitische Vorstellung sollte, obwohl in der Praxis noch nicht hinreichend nachgewiesen, Gegenstand des allgemeinen kommunalpolitischen Handelns werden. Die Kernräume selber bedürfen einer langfristig angelegten Pflege und Rehabilitation, in der insbesondere die großen Freiflächenbeziehungen einerseits und die teilräumliche Grüngestaltung andererseits, zusammengeführt werden müssen. Die administrativen Instrumente für diese langfristig angelegte Vorgehensweise sind, in der Abfolge aus den landesplanerischen Grundlagen, über die regionalplanerischen Verteilungsschemata in der gemeindlichen Bauleitplanung dargetan. In der praktischen Tätigkeit zeigt sich aber, daß mindestens den beiden Stufen, nämlich der Regionalplanung und der gemeindlichen Bauleitplanung, Arbeitshilfen im Sinne von gesetzlich nicht präzisierten Orientierungsinstrumenten beigegeben werden müssen. Auf der Ebene der Regionalplanung wird es unerläßlich sein, für besonders belastete Teilräume präzisere, und letztlich die Gebietskörperschaften über die Anpassungspflicht bindende Vorgaben zu erarbeiten. Dies ist im Grunde der erste konkretere Ansatz dazu, die betroffenen Gemeinden zu einem langfristig angelegten planerischen Handeln zu bewegen, das sich qualitativ über dem kleinsten gemeinsamen Nenner bewegt. Innerhalb der Gemeinden, und hier insbesondere in den Kerngebietskörperschaften hat sich ja das Instrument des Stadtentwicklungsplanes als leistungsfähig erwiesen, wobei wichtig ist, daß sich dieser Stadtentwicklungsplan auszeichnet durch stadträumliche und landschaftsplanerische Gesamtkonzepte. Daraus muß analog zum Regionalplan, für besonders belastete städtische Teilräume, eine städtebauliche und landschaftsplanerische Strukturplanung im Sinne eines Stadtteilentwicklungsplanes erarbeitet werden. Dies führt im Ergebnis dann zur unerläßlichen fachlichen Integration des gesetzlich normierten Flächennutzungsplanes und der ebenfalls gesetzlich normierten Landschaftsplanung. Die Erarbeitung der Bauleitplanung und der mit ihr parallel und integral einhergehenden Grünstrukturplanung ist dann der jeweilig letzte, und aus diesem Vorbereitungsablauf wohl auch kommunalpolitisch gesicherte Schritt.

Die mehrjährigen Erfahrungen der Landeshauptstadt München mit den oben skizzierten Verknüpfungen, gesetzlich zwingender Planungen und den diese sichernden, dazwischenliegenden Arbeits-hilfen, zeigen einen aus der Betrachtung der Ergebnisse heraus positiven Ansatz. Dieser führt insbesondere auch zur Harmonisierung der einander gelegentlich schroff gegenüberstehenden Gegensätze zwischen den Ansprüchen des Freiraumes und denen des Bauraumes und damit zu einer positiven Lösung. Die hier skizzierte Analyse und die sich daraus ergebenden planerischen Schritte sollten geeignet sein, die räumliche Struktur der Stadt positiv zu beeinflussen, sowie das Heimatgefühl und die Freude unserer Mitbürger an ihrer Umwelt, insbesondere im städtischen Raum, nachhaltig zu steigern. Die Bürger sollten die Stadt nicht als eine Zwischenstation in ihrem Lebensplan ansehen, sondern als einen Ort des endgültigen Verbleibens. Dies muß natürlich auch eine nachdrückliche Beteiligung an der Erarbeitung der gewünschten Qualitäten ihrer Stadt nach sich ziehen.

 12.2.86.

Zech
Stadtbaurat